

An die
 Stadtgemeinde Kindberg
 Hauptstraße 44
 8650 Kindberg

Datum.....

ERKLÄRUNG

zur Feststellung der Größe der Nutzfläche für eine Ferienwohnung im Sinne der §§ 9 a bis 9 d des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes (NFWAG), LGBl. Nr. 54/1980, in der letzten Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2014.

Ich, (Name)

Adresse

erkläre, dass ich Eigentümer bzw. Miteigentümer der nachstehenden Ferienwohnung(en)¹ bin:

Anschrift:

Nutzfläche der Wohnung(en)² :

	Wohnung Nr.			
	1	2	3	4
	m ²	m ²	m ²	m ²
Vorraum				
Bad				
WC				
Küche				
Zimmer				
Zimmer				
Summe				

wird von der Stadtgemeinde ausgefüllt

	Berichtigung zu Wohnung Nr.			
	1	2	3	4
	m ²	m ²	m ²	m ²

Ich erkläre weiters, dass die vorgenannte(n) Wohnung(en) nicht den Hauptwohnsitz³ einer Person bildet bzw. bilden.

Die Nutzung der Wohnungerfolgt:

Wohnung Nr. 1

- ganzjährig
- ganzjährig ab
- in der Zeit von ... bis

Wohnung Nr. 3

- ganzjährig
- ganzjährig ab
- in der Zeit von bis

Wohnung Nr. 2

- ganzjährig
- ganzjährig ab
- in der Zeit von bis

Wohnung Nr. 4

- ganzjährig
- ganzjährig ab
- in der Zeit von bis

^{1,2,3} siehe Rückseite!

.....
 Unterschrift des Abgabepflichtigen

1 § 9 a Abs. 2, 3 und 4 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes lauten:

„(2) Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient, sondern überwiegend zu Aufenthaltszwecken während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder auch nur zeitweise für nichtberufliche Zwecke als Wohnstätte dient.

(3) Abgabepflichtig ist der grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Ferienwohnung befindet, sofern dieser aber mit dem Eigentümer der baulichen Anlage nicht identisch ist, der Eigentümer der Ferienwohnung. Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

(4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabepflichtigen, so hat jeder Abgabepflichtige die Abgabe anteilmäßig nach der Dauer der Nutzung zu leisten. Ändert sich während eines Kalenderjahres die Art der Nutzung des Objektes, so ist die Abgabe für die Dauer der Nutzung als Ferienwohnung anteilmäßig zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung oder die Veränderung einer Ferienwohnung.“

2 Nach § 9 b Abs. 2 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes gelten bei der Berechnung der Nutzfläche § 6 Abs. 1 und 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002 ([BGBl. I Nr. 70/2002](#), in der Fassung [BGBl. I Nr. 30/2012](#)). Diese Bestimmungen lauten:

„§ 6 (1) Die Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder einer sonstigen Räumlichkeit abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen; das gleiche gilt für die im § 1 Abs 2 sonst genannten Teile der Liegenschaft, die mit einer Wohnung oder einer sonstigen Räumlichkeit im Wohnungseigentum stehen.

(2) Die Nutzfläche ist auf Grund des behördlich genehmigten Bauplans zu berechnen, es sei denn, daß eine Abweichung vom behördlich genehmigten Bauplan erwiesen wird; in diesem Fall ist die Nutzfläche nach dem **Naturmaß zu berechnen.**“

Bemerkung: Bei der Berechnung der Nutzfläche sind in erster Linie die beim Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz aufliegenden, behördlich genehmigten Baupläne zu verwenden. Im Falle von Abweichungen ist die Nutzfläche nach Naturmaßen zu bestimmen.

Die Höhe der Abgabe wird gemäß § 9b Abs 1 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes wie folgt festgelegt:

(1) Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ² | € 70,- |
| b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ² | € 90,- |
| c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | € 130,- |
| d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ² | € 160,- |

3 § 9 c Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes lauten:

„(1) Eigentümer bzw. Miteigentümer von Häusern und Wohnungseigentümer als Abgabepflichtige gemäß § 9a Abs. 3, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben, haben dies der Gemeinde mitzuteilen. Derartige Wohnungen gelten als Ferienwohnungen im Sinne des § 9a Abs. 2, sofern der Abgabepflichtige nicht das Gegenteil nachweist. Ist der Gemeinde die Nutzfläche gemäß § 9 b Abs. 2 nicht bekannt, hat der Abgabepflichtige nach Aufforderung durch die Gemeinde die Größe der Nutzfläche der Ferienwohnung bekanntzugeben.

(2) Alle Abgabepflichtigen sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über alle für die Bemessung der Ferienwohnungsabgabe wesentlichen Umstände verpflichtet.“